



Satzung

des Rhein-Lahn-Kreises

über die Schülerbeförderung

vom 20. März 2017

Inhaltsübersicht:

§ 1 Grundsatz.....	2
§ 2 Schulweg.....	2
§ 3 Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten.....	2
§ 4 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft.....	3
§ 5 Eigenanteil.....	3
§ 6 Zahlung des Eigenanteils.....	3
§ 7 Antragsverfahren	5
§ 8 Richtlinien zur Schülerbeförderung	6
§ 9 In-Kraft-Treten	6

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20. März 2017 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), bzw. aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz – SchulG -) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Landesgesetzes vom 16.02.2016 (GVBl. S. 37), und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz –PrivSchG-) vom 21.12.1957 (GVBl. 1958 S. 15, BS 223-7) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 08.02.2013 (GVBl. S. 9), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472),

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

- (1) der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz und den im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises gelegenen Schulen,
- (2) der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 2 Schulweg

Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.

§ 3 Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

- (1) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
- (2) bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 4

Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Bei staatlich anerkannten Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule der gewählten Schulart und Schulform übernommen.
- (2) Bei Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium übernommen. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Eigenanteil

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen mit Ausnahme der Berufsfachschulen I und II, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ab dem Schuljahr 2017/2018 ein monatlicher Eigenanteil von 29,00 € festgesetzt.
- (2) Ab dem Schuljahr 2018/2019 wird der nach Absatz 1 zu zahlende Eigenanteil (gerundet auf eine Stelle nach dem Komma) auf Basis der vom Landesbetrieb Mobilität für den Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) jeweils genehmigten Tarif angepasst. Tarifänderungen des VRM werden zum darauf folgenden Schuljahreswechsel beim monatlichen Eigenanteil wirksam.
- (3) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern, bei einer Unterbringung gem. § 27 i.V.m. § 33 oder § 34 SGB VIII nur von den jeweiligen Schülerinnen bzw. Schülern zu zahlen.
- (4) Der Eigenanteil ist für 10 Monate im Schuljahr zu zahlen und wird in den Monaten September bis Dezember und in den Monaten Januar bis Juni des folgenden Kalenderjahres, jeweils zum 01. eines Monats erhoben. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrkosten übernommen werden.
- (5) Schülerinnen bzw. Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

§ 6

Zahlung des Eigenanteils

- (1) Ein Eigenanteil darf von nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern nur gefordert werden,
 1. falls sie im Haushalt der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen dieser Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen

20.000,00 € zuzüglich 2.500,00 € für jedes weitere Kind, für das ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder

2. falls sie im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 12.500,00 € zuzüglich 2.500,00 € für jedes weitere Kind, für das dieser Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
3. falls sie nicht im Haushalt eines/einer bzw. der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen dieses bzw. dieser Personensorgeberechtigten, in dessen oder in deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, das Einkommen nach Nr. 1 bzw. Nr. 2 oder
4. falls sie im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3 a des Zweiten Sozialgesetzbuches - Grundsicherung für Arbeitssuchende - vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3376), zusammen lebt, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 20.000,00 € zuzüglich 2.500,00 € für jedes weitere Kind, für das dieser Personensorgeberechtigte oder seine Partnerin oder sein Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält,

übersteigen oder

5. falls sie im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben oder nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, wenn ihr eigenes Einkommen 19.000,00 € übersteigt.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile bzw. der unterhaltspflichtige Elternteil treten bzw. tritt. Für verheiratete Schülerinnen und Schüler tritt an die Stelle des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Ehegatte, bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.
- (3) Als Einkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten in einzelnen Einkunftsarten oder mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Maßgebend ist jeweils das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Schuljahres, für das der Erlass des Eigenanteils beantragt wird. Liegt das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Schuljahr beginnt, für das der Erlass des Eigenanteils beantragt wird, oder in dem vorausgegangenen Kalenderjahr wesentlich niedriger, so ist auf Antrag das niedrigere Einkommen dieses Kalenderjahres maßgebend. Für die Zahl der zu berücksichtigenden

Kinder ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Erhöht sich die Zahl der Kinder bis zum Ende des Schuljahres, für das der Erlass des Eigenanteils beantragt wird, wird die höhere Zahl ab dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

- (4) Als Einkommen nach Abs. 4 Satz 1 gelten auch Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen. Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit ist von dem um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag verminderten Bruttobetrag auszugehen. Andere Einkünfte sind entsprechend Abs. 4 zu ermitteln. Beträge in ausländischer Währung werden in Euro umgerechnet.
- (5) Das nach Abs. 4 Satz 1 maßgebliche Einkommen ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, kann der Nachweis von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit durch eine Bescheinigung des Bruttolohns im Erfassungszeitraum, der Nachweis von sonstigen Einkünften durch eine Bescheinigung des Finanzamts oder einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters geführt werden. Dies gilt entsprechend für den Nachweis von Werbungskosten, wenn sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen.
- (6) Der Eigenanteil wird nicht erhoben, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten.

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler oder deren unterhaltspflichtige Elternteile. Für Schüler/innen, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben, sind die Pflegeeltern bzw. ein -elternteil antragsberechtigt. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform leben, kann der Antrag von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von der Heimleitung gestellt werden.
- (3) Es sind die vom Rhein-Lahn-Kreis bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Kreisverwaltung erhältlich sind.
- (4) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- (6) Für Schülerinnen bzw. Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.

- (7) Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schülerinnen bzw. Schülern aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Kreisverwaltung.
- (8) Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird. Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbesondere Wohnsitzwechsel der Schülerin / des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z. B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in diesen Fällen zurückzugeben bzw. sind die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Kreisverwaltung zu ersetzen.
- (9) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten nicht gegeben sind, werden von der Kreisverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind.
- (10) Die Absätze 1 bis 4, 6 und 9 gelten sinngemäß für die Zahlung des Eigenanteils.

§ 8

Richtlinien zur Schülerbeförderung

Der Rhein-Lahn-Kreis kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt erstmals für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2017/2018.

56130 Bad Ems, 20. März 2017

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises


(Frank Puchtler)